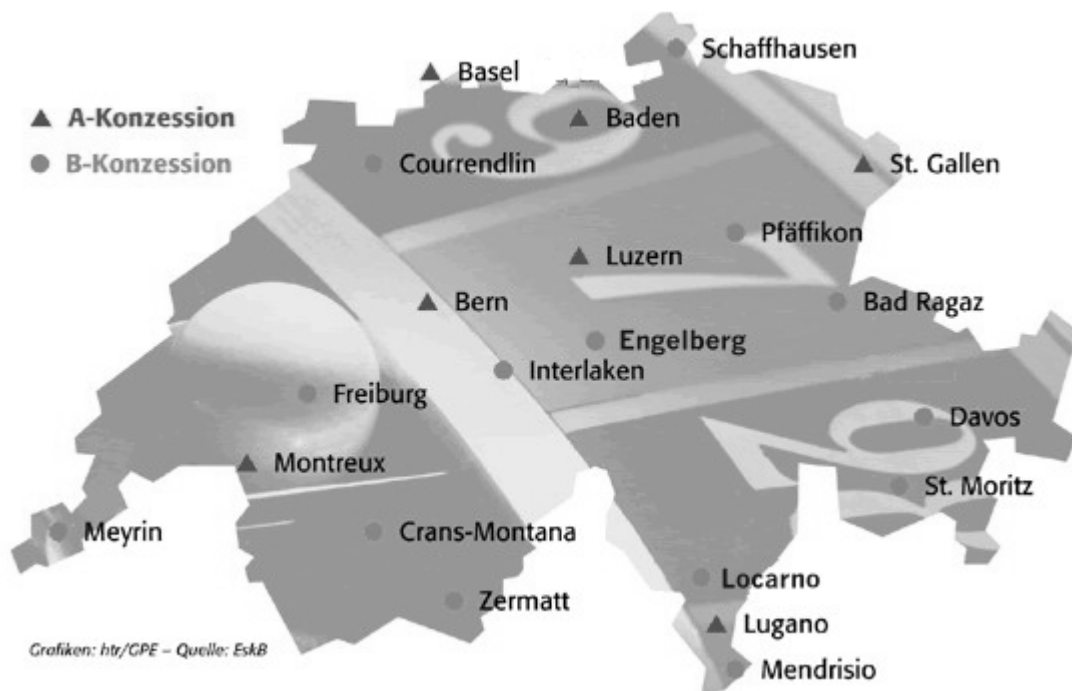




## Die Spielbanken in der Schweiz

Während sieben Jahrzehnten war es in der Schweiz grundsätzlich verboten, eine Spielbank zu betreiben. Volk und Stände strichen im Jahr 1993 das Glücksspielverbot mit grosser Mehrheit aus der Verfassung. Die gesetzgeberische Aufsicht über die Spielbanken ging an den Bund über, was den Weg zu einer klaren und einheitlichen Regulierung ebnete. Vorher konnten die Kantone auf ihrem Gebiet Konzessionen für das Boulespiel an so genannte Kursäle vergeben.

Es dauerte sieben Jahre, bis die gesetzlichen Grundlagen für die Spielbanken geschaffen waren. Am 1. April 2000 traten das Spielbankengesetz und seine Ausführungserlasse in Kraft. Am 24. Oktober 2001 stellte der Bundesrat in einer ersten Konzessionsrunde 21 Projekten eine definitive Spielbankkonzession in Aussicht und kündigte eine zweite Konzessionsrunde für eine Konzession B in der Innerschweiz an. Der Entscheid über die Vergabe dieser vorläufig letzten Spielbankkonzession fiel am 9. April 2003 zu Gunsten von Engelberg. Die A-Konzessionen gingen an Standorte in Städten, Agglomerationen oder ins Grenzgebiet, die B-Konzessionen überwiegend an Standorte in Tourismusregionen. 19 der 20 konzessionierten und operativen Spielbanken sind heute Mitglied des Schweizer Casino Verbandes.



Die Schweiz weist mit 20 konzessionierten und operativen Spielbanken europaweit die höchste Spielbankendichte auf. Der Bundesrat wird bis 2006 keine weiteren Konzessionsgesuche beurteilen.



## Das Spielbankengesetz

Das Spielbankengesetz (SBG) bildet den juristischen Rahmen für die Spielbanken. Das Gesetz wird durch zwei Vollzugserlasse näher ausgeführt: Die Spielbankenverordnung (VSBG) legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Betrieb der Spielbanken fest, die Glücksspielverordnung (GSV) regelt vorwiegend technische Fragen des Glücksspiels.

Die Ziele des Spielbankengesetzes sind in Art. 2 Abs. 2 definiert: Das SBG soll einen sicheren Spielbetrieb gewährleisten, die Geldwäscherei in oder durch Spielbanken verhindern (siehe auch „Fakten und Zahlen: Die Selbstregulierungsorganisation“) und den sozialschädlichen Folgen des Spiels vorbeugen (siehe auch „Fakten und Zahlen: Die Sozialkonzepte“). Ausserdem soll das SBG den Tourismus fördern und dem Bund neue Einnahmen verschaffen.

Das Spielbankengesetz stellt grosse Anforderungen an die Betreiber einer Spielbank. Beim Entscheid über die Vergabe der Konzessionen legte der Bundesrat grossen Wert auf:

- die zu erwartende Rentabilität der Spielbank,
- die Eigenmittel der Betreibergesellschaft,
- die Transparenz über die Herkunft dieser Eigenmittel,
- den guten Ruf der Anteilsinhaber und Geschäftspartner,
- genügend betriebsinternes Know-how,
- das Spielangebot,
- das Sozialkonzept,
- die Umsetzung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei,
- den volkswirtschaftlichen Nutzen der Spielbank.

## Die Eidgenössische Spielbankenkommission

Die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) ist die für die Spielbanken zuständige Aufsichtsbehörde. Sie setzt sich aus sieben unabhängigen Sachverständigen aus den Bereichen Wirtschaft, Recht, Steuern, Tourismus, Bekämpfung von Kriminalität und Soziales zusammen.

Ein ständiges Sekretariat unterstützt die ESBK und bereitet die Geschäfte der Kommission vor, stellt Anträge und vollzieht Entscheide. Das Sekretariat beaufsichtigt die Spielbanken und überwacht, ob diese die gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Die Spielbanken finanzieren diese Aufsichtstätigkeit der ESBK mit einer jährlich zu entrichtenden Aufsichtsabgabe.

## Das Konzessionssystem

Wer in der Schweiz eine Spielbank betreiben will braucht eine Konzession des Bundes. Die mit dem Spielbankengesetz verfolgten Ziele lassen sich aus Sicht des Gesetzgebers nur erreichen, wenn die Anzahl Spielbanken beschränkt wird. Das Konzessionssystem (und der damit verbundene Gebietschutz) sollen sicherstellen, dass die Spielbanken die notwendigen Mittel erwirtschaften können, die sie brauchen, um die kostenintensiven Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, die Voraussetzung für den Betrieb einer Spielbank sind.



Die Einteilung in zwei Konzessionstypen (A und B) ist eine schweizerische Besonderheit. Die Spielbanken mit B-Konzession waren als Nachfolger der ehemaligen Kursäle in den Tourismusregionen vorgesehen, die Spielbanken mit A-Konzession sollten demgegenüber das eigentliche Grand Jeu ohne Einsatz- und Gewinnlimiten anbieten dürfen.

#### A-Konzession

- umfassendes Tischspielangebot
- unbeschränkte Anzahl Spielautomaten
- unbeschränkte Höchsteinsätze
- unbeschränkte Höchstgewinne
- Jackpots der einzelnen Spielbanken können untereinander vernetzt werden (beispielsweise Swiss Jackpot)

#### B-Konzession

- höchstens drei Arten von Tischspielen
- höchstens 150 Spielautomaten
- Höchsteinsätze sind gesetzlich beschränkt
- Höchstgewinne sind gesetzlich beschränkt
- Jackpotohöhe ist gesetzlich beschränkt
- Jackpots der einzelnen Spielbanken können nicht vernetzt werden

Die Rahmenbedingungen für B-Casinos haben sich nach den ersten Betriebsmonaten als zu restriktiv herausgestellt. Deshalb sollen die Einschränkungen im Spielbankenangebot, denen die B-Casinos im Vergleich zu den A-Casinos unterliegen, in der laufenden Revision der Spielbankenverordnung verringert werden.

Das Verhältnis zwischen Spieltischen und Spielautomaten (Slot Machines) muss in allen Spielbanken ausgewogen sein. Als angemessen gilt ein Verhältnis in der Grössenordnung von 1 zu 25.

### Die Spielbankenabgabe

Der Bund erhebt auf den Erträgen der Spielbanken eine Sondersteuer. Bemessungsgrundlage ist der Bruttospielertrag (BSE), also die Differenz zwischen den Einsätzen und den ausbezahlten Gewinnen. Die Trinkgelder (Tronc) unterliegen nicht der Spielbankenabgabe.

Die Spielbankenabgabe fliesst in erster Linie direkt in den Ausgleichsfonds der AHV. Bei den Spielbanken mit B-Konzession können die Kantone bis zu 40% dieser Abgabe für sich beanspruchen. Die Spielbanken erzielten im 2003 insgesamt einen Bruttospielertrag von 561 Millionen Franken. Dies bescherte der AHV beträchtliche Einnahmen von rund 223 Millionen Franken.

Die steuerliche Belastung der Schweizer Spielbanken ist mit einem progressiv ausgestalteten Steuersatz zwischen 40% und 80% vergleichsweise hoch. Um bei den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen rentabel zu sein muss eine Spielbank mit A-Konzession einen Bruttospielertrag von schätzungsweise 40 Millionen Franken erwirtschaften, eine Spielbank mit B-Konzession etwa 15 Millionen Franken.

Der Bundesrat hat in der Spielbankenverordnung für die beiden Konzessionstypen unterschiedliche Steuersätze festgelegt. Bei Spielbanken mit A-Konzession setzt die Progression bei 20 Millionen Franken Bruttospielertrag ein und steigt mit jeder weiteren Million Franken um einen halben Prozentpunkt bis zum Höchstsatz von 80 %. Spielbanken mit B-Konzession werden ungleich stärker belastet: Die Progression setzt bereits bei 10 Millionen Franken Bruttospielertrag ein und der Grenzabgabesatz steigt für jede weitere



Million Franken Bruttospielertrag um einen ganzen Prozentpunkt. Der Steuersatz soll so festgelegt werden, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können. Im Rahmen der laufenden Revision der Spielbankenverordnung soll der Progressionssatz für alle Spielbanken vereinheitlicht werden (0.5 Prozent für jede oberhalb des Schwellenwertes erwirtschaftete weitere Million).

Der Bundesrat kann unter bestimmten Voraussetzungen den Abgabesatz für die Spielbanken mit B-Konzession reduzieren, beispielsweise um maximal einen Drittel bei Betrieben, die wirtschaftlich stark vom saisonalen Tourismus abhängig sind, oder um maximal einen Viertel bei Betrieben, die einen wesentlichen Bestandteil ihrer Erträge für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke einsetzen. Die Spielbankenabgabe kann, wenn beide Reduktionsgründe vorliegen, um höchstens die Hälfte reduziert werden.

Beiden Spielbankenkategorien kann in den ersten vier Betriebsjahren eine steuerliche Entlastung von maximal 20% Reduktion des Abgabesatzes gewährt werden, sofern sich dies wegen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als nötig erweisen sollte. Der Bundesrat hat für die Jahre 2002 und 2003 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und den Basisabgabesatz für die sogenannten Bergcasinos (Arosa, Davos, St. Moritz und Zermatt) auf 20 %, für die übrigen B-Casinos auf 30 % festgelegt. Damit hat der Bundesrat auf die schwierigeren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Betriebsvorschriften für die B-Casinos reagiert.

### **Die volkswirtschaftliche Bedeutung**

Die 20 konzessionierten Spielbanken haben eine grosse wirtschaftliche Bedeutung für die Schweiz. Vom Bruttospielertrag aller Spielbanken im 2003 flossen rund 223 Millionen Franken in die Kassen der AHV und rund 37 Millionen Franken in jene der Standortkantone. Der Nutzen der neuen Branche geht aber weit über die Abgaben und Steuern hinaus. Die regionalen Auswirkungen einer Spielbank aus beschäftigungspolitischer und touristischer Sicht dürfen nicht ausser Acht gelassen werden. Für Bau und Unterhalt eines Casinos werden laufend erhebliche Investitionen getätigt und Aufträge vergeben. Allein im Jahr 2003 investierte die Branche beispielsweise über 150 Millionen Franken. Die Spielbanken machen das Tourismusland Schweiz attraktiver und sorgen für ein zusätzliches Unterhaltungsangebot und damit auch für mehr Umsatz. Last, but not least: Die Spielbanken haben in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit mehr als 2'100 Arbeitsplätze geschaffen.